

GEMEINDE REICHSHOF

87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mittelagger-Schönenbacher Straße“

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen seitens der Öffentlichkeit vorgebracht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Vorschläge, Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 11.07.2022
2. PLEdoc mit Schreiben vom 05.07.2022
3. Amprion mit Mail vom 22.06.2022

Es wurde von keinen Behörden und sonstigen Trägern schriftlich bestätigt, dass sie keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen vorbringen oder dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind:

<u>1. Oberbergischer Kreis</u> <u>mit Schreiben vom 11.07.2022</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung,</u> <u>Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<u>Umweltamt</u> 67/12 - Gewässerschutz - Herr Mittler (Tel. 6751) Die Ausweisung erfolgt in den Planunterlagen bis unmittelbar an den südlich verlaufenden Bachlauf. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 38 (3) Wasserhaushaltsgesetz ein Gewässerrandstreifen von mind. 5 m zu berücksichtigen ist. 67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung - Frau Müller (Tel. 6753) Das zu entwässernde Niederschlagswasser ist an den gemeindlichen Kanal anzuschließen oder ortsnah zu versickern. Bei Einleitung in ein vorhandenes Kanalsystem ist zu prüfen, dass die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und ob sie gegebenenfalls angepasst werden müssen. Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich ist, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 und der Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Iv-9031 001 2104 - vom 26.05.2004). Die Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund muss schadlos erfolgen, gemäß den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RsErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Iv-9031 001 2104 - vom 26.05.2004) und gemäß den Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998), (IV B 5 -673/2-29010 / IV B 6 - 031 002 0901). Der Untergrund muss versickerungsfähig sein und die Versickerung darf von der stofflichen Belastung her ausschließlich schadlos erfolgen. Ein aussagekräftiges hydrogeologisches Gutachten ist vorzulegen. Die Versickerungsanlage ist gemäß dem hydrogeologischen Gutachten herzustellen. Werden vorhandene Einleitungen verändert, müssen die bestehenden Erlaubnisse angepasst werden. Bei neuen Einleitungen sind entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse gern. §8 WHG rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.	<u>Die Darlegungen zum Gewässerschutz werden zur Kenntnis genommen</u> Sie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren <u>Die Darlegungen zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen</u> Sie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren

1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 11.07.2022	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
67/23 - Bodenschutz - Frau Kronimus (Tel. -6733) Gegen die FNP-Änderung zur Sicherung und Erhaltung der betrieblichen Parkplätze an der „Schönenbacher Straße“ bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. 67/21 - Immissionsschutz - Frau Freiburger (Tel. -6727) Sollte der Parkplatz auch zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) in Anspruch genommen werden, sind Konflikte durch Lärmimmissionen im angrenzenden störempfindlichen Wohngebiet nicht auszuschließen. Für diesen Fall ist ein schalltechnisches Prognosegutachten von einem anerkannten Gutachter zu erstellen. Andernfalls ist eine Absperrung des Parkplatzes zur Nachtzeit durch eine Schranke denkbar. Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben der Gemeinde Reichshof (87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof für den Bereich Mittelagger) keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert. Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung. Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Flächen für die Nutzung als Parkplatz min. 800 l/min Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.	<u>Die Darlegungen zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Bedenken <u>Die Darlegungen zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen</u> Sie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren <u>Die Darlegungen zum Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz werden zur Kenntnis genommen</u> Sie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren

<u>2. PleDoc</u> <u>mit Schreiben vom 05.07.2022</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung,</u> <u>Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns mit Ihrer oben genannten Zuschrift übermittelten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet. In den Flächennutzungsplan haben wir die Trassenführung der eingangs genannten Ferngasleitung graphisch übernommen und mit Kenndaten versehen. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Ferngasleitung in diesem Plan nur als grobe Übersicht geeignet ist. Der Verlauf der Ferngasleitung ist nachrichtlich anhand der beigelegten Bestandsunterlagen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben im Längenschnitt beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist das beiliegende Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitung und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.	<u>Die allgemeinen Darlegungen werden zur Kenntnis genommen</u> Sie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren <u>Den Darlegungen zur Gasleitung wird nicht entsprochen</u> Die Leitung wird lediglich im Bebauungsplan ergänzt.

<u>3. Amprion</u> <u>mit Mail vom 22.06.2022</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung,</u> <u>Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<u>Die Darlegungen werden zur Kenntnis genommen</u>